

Vorschrift	Bisherige Formulierung	Novellierungsvorschlag STMAS	Vorschlag der Behindertenbeauftragten	Übernahme Vorschläge Bb.
Art. 1 Abs. 3 S.3:	Den besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen	Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung wird Rechnung getragen	keiner	
Art 1 Abs. 3 S.4	Bisher nicht im Gesetz	Das gilt auch, soweit deren Behinderung, wie im Fall von Menschen mit seelischer Behinderung, nicht offenkundig ist.	Berechtigten Wünschen ist zu entsprechen. Begründung: Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts der Menschen mit Behinderung	Nicht übernommen. Satz des STMAS war von der Bb. Für den Art. 9. Abs. 1 S. 5 vorgesehen
Art. 7 Abs. 1	(1) 1Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und am gesellschaftlichen Leben sowie der Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Beratung und Versorgung von Menschen mit Behinderung, von Menschen die von einer Behinderung bedroht sind und von psychisch kranken Menschen. 2Fachprogramme im Sinn von Satz 1 sind insbesondere der Bayerische Behindertenplan und der Bayerische Psychiatrieplan einschließlich des Suchtprogramms.	Satz 2 wird aufgehoben Begründung: Der Wegfall von Satz 2 in Art. 7 Abs. 1 BayBGG trägt der Tatsache Rechnung, dass es keiner Konkretisierung von Fachprogrammen bedarf, da moderne Sozialpolitik einem ständigen Wandel unterliegt und aktuelle Antworten kurzfristig im jeweils gültigen sozialgesetzgeberischem Kontext gefunden werden müssen. Die notwendige Ausrichtung an übergeordneten Zielen ist durch das	Behindertenbeauftragte spricht sich gegen die Streichung aus. Grund: Beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend, jedoch zeigt es, welche Programme existieren. Die Bb. Fordert in diesem Rahmen ausdrücklich ein „Ambulantisierungsprogramm“, damit Menschen mit Behinderungen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer Umgebung leben können. Beispiele in anderen Bundesländern existieren (z.B. Hamburg)	Nicht übernommen, es bleibt bei der Streichung

		BayBGG selbst sicher- gestellt.		
Art. 9 Abs. 1 S.2	2Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen.	Keine Änderung	Neufassung: Zu den Trägern öffentlicher Gewalt gehören auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden. Begründung: Die Träger der öffentlichen Gewalt müssen das Benachteiligungsverbot beachten. (Art. 9 Abs. 2), während bei Unternehmen der öffentlichen Hand nur darauf hingewirkt wird, die Ziele zu berücksichtigen. Das Benachteiligungsverbot sollte auch für solche Unternehmen gelten.	Nicht übernommen
Eigener Artikel für die Belange und Rechte der psychisch kranken Menschen	Nicht vorhanden	Keine Änderung	Wenn jemand wegen seiner psychischen Behinderung nicht in der Lage war, Fristen einzuhalten oder rechtliche Pflichten zu erfüllen, ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch ohne Antrag zu gewähren, soweit dem nicht Verwaltungsvorschriften des Bundes entgegenstehen Begründung: Menschen mit seelischen Behinderungen können auf Grund ihrer Erkrankung häufig ihren staatsbürgerlichen Pflichten nicht nachkommen und versäumen behördliche Fristen. Notwendig ist eine Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn das Fristver-	Nicht übernommen, jedoch wurde die hier von der Bb. Geforderten ausdrücklichen Erwähnung der Menschen mit seelischer Behinderung in Art. 1 Abs. 1 S.4 Vom STMAS formuliert

			säumnis auf die psychische Erkrankung zurückzuführen ist.	
Art. 9 , neuer Absatz	Nicht vorhanden	Keine Änderung	<p>Die benachteiligten Personen haben einen Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung der Beeinträchtigung. Der Träger der öffentlichen Gewalt ist verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.</p> <p>Begründung: Die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung ist zwar gesetzlich verboten. Es ist jedoch nicht geregelt, welche Rechte der Benachteiligte hat, wenn gegen das Verbot verstoßen wurde. Es sollten nach Auffassung der Bb. folgende Rechte im Falle der nachgewiesenen Benachteiligung gelten: Der Betroffene soll die Beseitigung der Benachteiligung verlangen können. Wenn weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind, soll er deren Unterlassung verlangen können. Die öffentliche Hand soll den entstandenen Schaden ersetzen beziehungsweise eine angemessene Entschädigung in Geld zahlen.</p> <p>Eine ähnliche Regelung findet sich auch im AGG für das Zivilrecht.</p>	Nicht übernommen
Art. 9, weiterer Absatz	Nicht vorhanden	Keine Änderung	<p>Verletzungen der Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 stellen für behinderte</p>	Nicht übernommen

			<p>Menschen eine Benachteiligung im Sinne von Art. 5 dar, wenn sie in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dadurch beeinträchtigt werden.</p> <p>Begründung: Klarstellung, dass auch eine Verstoß gegen die Regeln zur Herstellung der Barrierefreiheit eine Benachteiligung darstellt, die Rechte auf Beseitigung, Unterlassung, Entschädigung oder Schadenersatz nach sich zieht.</p>	
Vorschrift zur öffentlichen Förderung	Derzeit weder in der Bayerischen Haushaltsordnung noch in den Kommunalen Haushaltsvorschriften verankert	Nicht vorgesehen	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Zuwendungen der öffentlichen Hand sollte an die Herstellung von Barrierefreiheit gebunden werden	Nicht übernommen
Art. 11 Abs.1 S.1, 2. Hs.	(1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.	Keine Änderung	<p>Wird ersetzt durch: soweit es für die Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt erforderlich ist.</p> <p>Begründung: Die Einschränkung, dass hör- oder sprachbehinderte Menschen nur in einem Verwaltungsverfahren Anspruch auf eine Kommunikationshilfe haben, schränkt die Rechte hör- oder sprachbehinderter Menschen zu sehr ein. Durch die Umformulierung wären auch Situationen erfasst, in denen hör- oder sprachbehinderte Menschen nach gegenwärtiger Rechtslage keinen Anspruch auf Kommunikationshilfe nach dem BayBGG haben.</p>	Nicht übernommen

<p>Kommunikationshilfverordnung § 2 Abs. 1 S.2</p>	<p>(1) 1Der Anspruch auf Kommunikation gemäß Art. 11 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 BayBGG besteht nur, soweit die Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren oder zur Kommunikation der Berechtigten mit der Schule erforderlich ist. 2Er besteht nicht, wenn die Verpflichteten das Verwaltungsverfahren schriftlich durchführen und die hör- oder sprachbehinderte Person ihre Rechte durch schriftliche Äußerung ausreichend wahrnehmen kann.</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Streichung des § 2 Abs. S. 2 KhV</p> <p>Begründung: Eine ähnliche Einschränkung enthält das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz nicht. Da Verwaltungsverfahren in aller Regel schriftlich geführt werden und bei der Kommunikation mit gehörlosen oder sprachbehinderten Menschen eine schriftliche Verständigung in aller Regel möglich sein wird, führt die Regelungen in der Praxis dazu, dass den Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift die Hinzuziehung etwa eines Gebärdensprachdolmetschers versagt werden kann.</p>	<p>Nicht übernommen</p>
<p>Art. 11 Abs.2</p>	<p>(2) Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, 1. Voraussetzungen und Umfang des Anspruch nach Abs. 1 Satz 1, wobei eine Regelung dahingehend getroffen werden kann, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn der hör- oder sprachbehinderte Mensch einen Gebärdensprachdolmetscher, einen Gebärdensprachkursleiter oder eine sonstige gemäß Nr. 4 anerkannte Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellt,</p>	<p>In Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gebärdensprachkursleiter“ die Worte „ der hörend und der Lautsprache mächtig ist,“ eingefügt.</p> <p>Begründung: Die Einfügung dient der Klarstellung, da bereits bisher in der Begründung zu § 2 Abs. 3 der BayKHV darauf hingewiesen wurde, dass beim</p>	<p>Keine Änderung</p>	

		Einsatz von Gebärdensprachkursleitern darauf zu achten ist, dass diese hörend und der Lautsprache mächtig sind.		
<p>Zu Art. 12</p> <p>Verordnung zur Zugänglichkeitmachung von Dokumenten (BayDokZugV)</p> <p>Barrierefreie Informationstechnik - Verordnung § 4</p>	<p>1Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bayerischen Rundfunks und der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien wird empfohlen, ihre in § 1 genannten Angebote gemäß §§ 2 und 3 zu gestalten. 2Dies gilt für die Landkreise auch hinsichtlich der Angebote der staatlichen Landratsämter.</p>	Keine Änderung	<p>Informationspflicht der Behörden sollte in die Verordnung aufgenommen werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen, das Recht haben, zu verlangen, dass Bescheide, öffentlichrechtliche Verträge und Vordrucke in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.</p> <p>Streichung des § 4</p> <p>Begründung: Den Kommunen wird in dieser Vorschrift lediglich empfohlen, ihre Internet- und Intranetangebote barrierefrei zu gestalten. Da es derzeit den Kommunen überlassen ist, ob sie ihre Internetauftritte barrierefrei gestalten, sind blinde und sehbehinderte Menschen von Informationen, die die Kommunen auf ihren Internet- und Intranetseiten vorhalten, im Wesentlichen ausgeschlossen.</p> <p>Die Vorschrift des § 4 ist im Übrigen auch rechtlich problematisch. Nach dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz haben die Träger öffentlicher Gewalt, wozu auch die Kommunen zählen (Artikel 9 Absatz 1</p>	Keine Übernahme

			<p>Satz 1) ihre Internet- bzw. Intranetangebote technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Durch Rechtsverordnung können lediglich die Voraussetzungen und der Umfang des Anspruches geregelt werden, nicht jedoch der Kreis der Verpflichteten, der im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz selbst bereits festgelegt ist.</p>	
Neue Vorschrift im Gesetz	Nicht vorhanden	Keine Änderung	<p>Das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz enthält derzeit nur eine Verpflichtung für die Träger öffentlicher Gewalt, bei der Gestaltung von Bescheiden, Verträgen und Vordrucken die Belange von Menschen mit Behinderung und damit auch von Menschen mit kognitiven Einschränkungen zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird daher angeregt, eine Vorschrift in das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz aufzunehmen, die die Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet, alle öffentlich zugängliche Informationen in einfacher Sprache zu verbreiten</p>	
Art. 14	1Der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale für neue Medien sollen ferner die Ziele aus Art. 1 bei ihren Planungen und Maßnahmen beachten. 2Hierzu sollen insbesondere Fernsehprogramme untertitelt sowie mit Bildbe-	Keine Änderung	<p>Es wird angeregt, die Vorschrift des Art. 14 dahingehend zu ergänzen, dass der Bayerische Rundfunk und die Bayerische Landeszentrale verpflichtet werden, die Fernsehsendungen nicht nur mit Bildbeschreibungen zu versehen, sondern darüber hinaus auch für deren barrierefreie Verbrei-</p>	Keine Übernahme

	<p>schreibungen für blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen versehen werden 3Diejenigen Träger öffentlicher Gewalt im Sinn des Art. 9 Abs. 1 Satz 1, denen kommunikationpolitische Angelegenheiten übertragen sind, sollen darauf hinwirken, dass auch der von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasste öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten die in Art. 1 genannten Ziele aktiv fördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet.</p>		<p>tung zu sorgen.</p> <p>Begründung: Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund hat mitgeteilt, dass beim Hörfilmempfang verschiedene Probleme auftreten, die u. a. darin bestehen, dass die Sendeanstalten die notwendigen Steuerzeichen für die Ausstrahlung des Hörfilms nicht korrekt an die Kabelanbieter weitergehen.</p>	
<p>Art. 16</p>	<p>(1) 1Ein nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannter Verband oder dessen bayerischer Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch Träger der öffentlichen Gewalt nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 gegen</p> <p>1. das Benachteiligungsverbot des Art. 9 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 13 Satz 1,</p> <p>2. die Vorschriften zur Herstellung</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>a) Erweiterung des Katalogs im Art 16 Abs. 1 um Art. 48 BayBO: Verbandsklage ist auch dann möglich, wenn ein öffentliches Gebäude von Privatpersonen errichtet wird.</p> <p>b) Erweiterung der möglichen Klagearten auf Gestaltungsklagen (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage). Bisher haben Urteile, die aufgrund einer Verbandsklage ergehen, nur feststellenden Charakter.</p> <p>c) Die Möglichkeit einer Verbandsklage haben derzeit nur auf Bundesebene anerkannte Behindertenverbände und deren angeschlossene Landesorganisationen. Landesverbände, die keinem anerkannten</p>	<p>Keine Übernahme</p>

	<p>der Barrierefreiheit in Art. 9 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91–1–I), Art. 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922–1–W).</p>		<p>Bundesverband angeschlossen sind, können daher nicht klagen. Um auch auf Landesebene tätigen Organisationen das Verbandsklagerecht zu eröffnen, sollte die Vorschrift auch auf Landesebene anerkannte Verbände erweitert werden. Das Anerkennungsverfahren für diese Organisationen wäre nach Landesrecht zu regeln.</p>	
<p>Art. 17 Abs. 1</p>	<p>(1) 1Der Ministerpräsident beruft für die Dauer einer Legislaturperiode eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung). 2Wiederberufung ist zulässig. 3Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. 4Sie kann von ihrem Amt vor Ablauf ihrer Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.</p>	<p>Dem Art. 17 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt: 5Die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung hat Tätigkeiten, die neben dem Amt wahrgenommen werden, offen zu legen.</p>	<p>Die Bb. schließt sich der Änderung vollinhaltlich an.</p>	

<p>Art 18 S. 2</p>	<p>1 Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. 2 Näheres wird durch Satzung bestimmt.</p>	<p>2 Näheres, insbesondere die Beteiligung bei behindertenspezifischen Belangen, wird durch Satzung oder anderweitige Regelung bestimmt</p> <p>Begründung: Im Sinne einer Deregulierung und zur Stärkung der kommunalen Organisationseinheit soll sich die Regelungszuständigkeit und die Regelungsform zukünftig nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften richten. Die jeweilige Kommune kann im Rahmen der kommunalrechtlich geregelten Organzuständigkeiten insbesondere auch unter Berücksichtigung der auf den Behindertenbeauftragten zu übertragenden Befugnisse entscheiden, welche Regelungsform (Satzung, Geschäftsordnung, Gremiumsbeschluss) angemessen ist. Die Aufnahme eines Beteiligungstatbestandes dient der Klarstellung.</p>	<p>Die Rechtsstellung der kommunalen Behindertenbeauftragten soll nach dem Gesetzentwurf künftig nicht nur durch Satzung, sondern durch eine "anderweitige Regelung" bestimmt werden können. Es ist dabei nicht näher definiert, was unter "anderweitige Regelung" zu verstehen ist. Die beabsichtigte Änderung der Vorschrift ermöglicht es aus meiner Sicht zukünftig auch der Verwaltung der jeweiligen Kommune durch einseitige interne Dienstanweisung über die Rechtsstellung der Beauftragten zu entscheiden. Ich spreche mich daher für eine Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus. Jedenfalls sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, durch welche Organisationsakte es künftig zulässig ist, die Rechtsstellung der kommunalen Behindertenbeauftragten zu regeln.</p>	<p>Formulierung wurde beibehalten, den Bedenken der Bb. wurde in der Gesetzesbegründung Rechnung getragen. Die dort genannten Gestaltungsformen können als abschließend angesehen werden. Daraus folgt, dass beispielsweise eine interne Dienstanweisung kann nicht als Regelungsform im Sinne der Gesetzesvorschrift betrachtet werden.</p>
--------------------	---	---	--	--

Vorschläge der Bb. zu Änderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Vorschläge an das StMI, 04.04.2006 und 02.11.2006				
Art. 47 BayBO	(1) ¹ Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. ² Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. ³ Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Abs. 3 Nr. 3 erheblich erschwert oder verhindert würde.		Eine Regelung, die -wie bei öffentlich zugänglichen Gebäuden (vergleiche die DIN 18024 Teil 2) - eine <u>Mindestanzahl an barrierefreien Stellplätzen</u> bei Wohngebäuden vorsieht, halte ich für angezeigt.	Nicht übernommen
Art. 48 BayBO	1) ¹ In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; Abs. 4 Sätze 1 bis 5 sind anzuwenden. ² In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich sein. ³ Art. 37	² Die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder Kochnische sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeit für eine Waschmaschine müssen 1. in den Wohnungen nach Satz 1 Halbsatz 1, 2. in Gebäuden mit mehr als zwei Woh-	² In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische, <u>der Freisitz oder der Balkon</u> sowie der Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine mit dem Rollstuhl zugänglich und <u>barrierefrei nutzbar sein.</u> Begründung: Die Verpflichtung bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen den Bauherrn lediglich dazu zu verpflichten, die	Nicht übernommen

	<p>Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p>nungen und Aufzügen nach Art. 37 Abs. 4 in einem Drittel der Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein. 3 Art. 32 Abs. 6 Satz 2, Art. 35 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 4 bleiben unberührt.</p> <p>Begründung: Die Neufassung von Satz 2 stellt klar, dass neben der Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl oder einer anderen Mobilitätshilfe auch die barrierefreie Nutzbarkeit der genannten Räume der Wohnung erforderlich ist. Voraussetzung dafür sind entsprechende Türbreiten und Bewegungsflächen im Sinn der DIN 18025 Teil 2. Eine „rollstuhlgerechte“ Ausbildung der Wohnung ist damit nicht gemeint. Satz 2 Nr. 2 enthält die neue Forderung, dass in Gebäuden, in denen aufgrund von Art. 37 Abs. 4 ohnehin der Einbau eines Aufzugs erforderlich ist und</p>	<p>in der Vorschrift genannten Räumlichkeiten so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen erreicht werden können, ist nicht ausreichend. Um behinderten Menschen eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, müssen die genannten Räumlichkeiten darüber hinaus so gestaltet sein, dass sie von den Betroffenen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auch genutzt werden können.</p>	
--	--	--	---	--

		in denen die Wohnungen ohnehin barrierefrei erreichbar sein müssen, der Anteil der barrierefrei nutzbaren Wohnungen auf ein Drittel erhöht wird. So kann der Vorteil des Aufzugs, die stufenlose Erreichbarkeit, für mehr barrierefreien Wohnraum genutzt werden.		
Art 48 Abs. 2	<p>(2) ¹ Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zweckentsprechend genutzt werden können. ² Diese Anforderungen gelten insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,2. Tageseinrichtungen für Kinder,3. Sport- und Freizeitstätten,4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,	Keine Änderung	Hinzufügung Abs.2 S.2: Auch in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen müssen alle Ebenen barrierefrei erreichbar sein.	

	<p>5. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</p> <p>6. Verkaufsstätten,</p> <p>7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen,</p> <p>8. Beherbergungsstätten,</p> <p>9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.</p> <p>³ Sie gelten nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. ⁴ Die Anforderungen an Gaststätten, die einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sind im Rahmen des gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu beachten.</p>			
<p>Art. 48 Abs. 4 BayBO</p>	<p>(4) ¹ Bauliche Anlagen nach Abs. 2 und 3 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. ² Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. ³ Rampen dürfen nicht mehr als 6 v.H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf</p>	<p>Keine Änderung</p>	<p>Zusätzlicher Satz zu Abs. 4</p> <p>Bei den Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen zu berücksichtigen"</p> <p>bzw. alternativ dazu, in die Vollzugshinweise zur Behandlung von Sonderbauten, den Aspekt, dass bei der Brandschutzplanung die Belange von Menschen mit sensori-</p>	<p>Nicht übernommen</p>

	<p>haben.⁴ Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzuordnen.⁵ Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben.⁶ Treppen müssen an beiden Seiten griffsichere Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind.⁷ Die Treppen müssen Setzstufen haben.⁸ Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein.⁹ Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.¹⁰ Art. 37 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach Art. 37 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen.</p>		<p>schen und motorischen Einschränkungen zu berücksichtigen sind, aufzunehmen.</p>	

Die Behindertenbeauftragte begrüßt ausdrücklich die Neufassung des Art. 32 Abs. 6 S. 2 BayBO :

„2 Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und bei großer nutzbarer Breite auch Zwischenhandläufe vorzusehen,
1. in Gebäuden mit mehr als zwei nicht stufenlos erreichbaren Wohnungen,
2. im Übrigen, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert.“

Bearbeitet von: Sandor
Gespeichert in: Y:\Abt_4\GB\Geschäftsstelle\XI. Gesetze, Richtlinien Entwürfe\BayBGG\Novellierung\Synopse Änderungsvorschläge und deren Übernahme.doc